

Für Geländerschließungen werden, soweit die Finanzierung noch aus volkseigenen Wohnungsbau-mitteln erfolgt, die Räte der Städte bzw. Kreise als Investitionsträger hiermit allgemein zugelassen.

4. Die Planträger haben den Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme dem Ministerium für Aufbau rechtzeitig vor Erteilung der Planaufgabe vorzulegen. Dem Antrag ist folgende Übersicht in dreifacher Ausfertigung beizufügen:

Standort, Investitions- träger	WE Insgesamt	vorgesehen'	
		WE	für folgende Bedarfsträger

Die Bewilligung einer Ausnahme wird vom Ministerium für Aufbau folgenden Dienststellen mitgeteilt:

- a) dem Planträger,
- b) dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,

Berlin, den 1. Dezember 1954

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

**Anordnung
zum Plan der Enttrümmerung.**

Vom 24. Dezember 1954

§ 1

(1) Die aus staatlichen Mitteln finanzierten Enttrümmerungsarbeiten im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik werden von den Planträgern der Enttrümmerung verantwortlich durchgeführt. Die dazu erforderlichen Pläne sind von den Enttrümmerungsträgern aufzustellen, vom Planträger zusammenzutragen, nach Abstimmung mit der vom Ministerium für Aufbau übergebenen Kontrollziffer zu beschließen und dem Ministerium für Aufbau zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Planänderungen sind dem Ministerium für Aufbau zur Zustimmung vorzulegen.

(3) Der Plan der Enttrümmerung auf Reichsbahngelände wird durch das Ministerium für Verkehrswesen durchgeführt.

(4) Der Enttrümmerungsplan von Groß-Berlin wird durch den Magistrat von Groß-Berlin durchgeführt.

§ 2

(1) Die für die Enttrümmerung vorgesehenen Mittel werden im Haushaltsplan der Planträger eingeplant. Sie werden über die Deutsche Investitionsbank zur Verfügung gestellt.

(2) Die Planträger haben die in ihrem Haushaltsplan für Enttrümmerung vorgesehenen Mittel entsprechend der materiellen Erfüllung des Enttrümmerungsplanes bis zum 5. des laufenden Monats an die Deutsche Investitionsbank zu überweisen.

(3) Die Überweisung der Mittel erfolgt auf Grund des bestätigten Haushaltsplanes, ihre Ausreichung nach Vorlage von Rechnungen, die vom Enttrümmerungsträger bestätigt sein müssen.

(4) Die Deutsche Investitionsbank kontrolliert die Finanzierung der in der Deutschen Demokratischen Republik planmäßig durchgeführten Enttrümmerungsarbeiten.

§ 3

Die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke sind in Übereinstimmung mit den Plankommissionen — Materialversorgung — der Bezirke für die Verteilung der geborgenen Baustoffe verantwortlich.

§ 4

(1) Die Erlöse aus dem Verkauf von Materialien, die bei der aus Haushaltsmitteln finanzierten Enttrümmerung geborgen wurden, sind durch die Enttrümmerungsträger in ihrem Haushalt zu vereinnahmen.

(2) Für die Bergung von Metall werden an die auf den Trümmerstellen eingesetzten Arbeitskräfte Metallbergungsprämien gezahlt.

§ 5-

Die Planträger berichten monatlich dem Ministerium für Aufbau über die durchgeführten Arbeiten.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 23. Mai 1952 zum Plan der Enttrümmerungsarbeiten (GBl. S. 447) und die Erste Durchführungsanweisung vom 23. Mai 1952 zur Anordnung zum Plan der Enttrümmerungsarbeiten (GBl. S. 448) außer Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1954

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

**Erste Anweisung
zur Anordnung zum Plan der Enttrümmerung.**

Vom 24. Dezember 1954

Zur Durchführung der Anordnung vom 24. Dezember 1954 zum Plan der Enttrümmerung (GBl. II S. 3) wird folgendes angewiesen:

§ 1

Zu § 1 Abs. 1 der Anordnung

(1) Planträger der Enttrümmerung sind die Räte der Bezirke und das Ministerium für Verkehrswesen mit den Reichsbahndirektionen.

(2) Enttrümmerungsträger sind

die Räte der Kreise oder Gemeinden,
die Reichsbahnämter und Reichsbahn-
Ausesserungswerkstätten,

die Enttrümmerungsarbeiten im Rahmen des Enttrümmerungsplanes durchführen.

(3) Der für die planmäßigen Enttrümmerungsarbeiten von den Enttrümmerungsträgern aufgestellte Plan ist in zweifacher Ausfertigung dem Planträger einzureichen, von diesem zu prüfen und nach Abstimmung mit dem Enttrümmerungsplan des Planträgers von diesem zu genehmigen. Eine genehmigte Ausfertigung erhält der Enttrümmerungsträger zurück.